

Leitungsämter für Laien – Das Ende der Potestas-Doktrin des 2. Vatikanischen Konzils?

von Matthias Pulte

Have Pope Francis' legislation and administrative actions superseded the sacra-potestas doctrine of 2nd Vatican Council and given wider space to lay participation in church governance? So, is Pope Francis breaking with tradition and establishing something new and unprecedented? With a view to legal history, this article attempts to clarify the question of whether this is a break with tradition or a connection to tradition. Regarding the Synodal Way in Germany, the same question arises parallel to the development of universal church law. Are its decisions on the participation of lay people in leadership and decision making in line with tradition or do they break with it? And what about the new leadership offices in the episcopal curia? This article attempts a first canonical classification.

1. Doktrinelle und kanonistische Vorbemerkungen

Mit der Formulierung von can. 129 § 1 CIC schien seit dem 25.11.1983 doktrinell und rechtlich alles klar zu sein: „Zur Übernahme von Leitungsgewalt (*potestas regiminis*), die es aufgrund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt und die auch Jurisdiktionsgewalt (*potestas iurisdictionis*) genannt wird, sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben.“ Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um eine Rezeption von LG 18 Abs. 1 worin festgestellt wird, dass Christus verschiedene Dienste (*ministeria*) eingesetzt hat, die, mit heiliger Vollmacht (*sacra potestas*) ausgestattet, dem Volk Gottes dienen (*inserviunt*). Die Frage war und ist seither allerdings, ob can. 129 § 1 tatsächlich in dieser eher strikten Form der Auslegung verstanden werden muss, dass Leitungsgewalt und Weihegewalt als Ausdruck der heiligen Vollmacht stets notwendig aneinandergebunden sind. Dass dem vielleicht nicht so sei, erläutert schon der zweite Paragraph derselben Norm, in dem von einer allerdings nicht näher beschriebenen Mitwirkung (*cooperari*) von Laien an der Ausübung eben dieser Gewalt nach Maßgabe des Rechts die Rede ist. Er nimmt den Gedanken der Teilhabe der Laien am priesterlichen, prophetischen und königlichen Dienst Christi auf, wie das Zweite Vatikanische Konzil in AA 2b und in seiner rechtlichen Umsetzung can. 204 § 1 CIC formuliert hat. Bei den in can. 129 § 2 angesprochenen Tätigkeiten kann es sich sowohl um mitwirkende Tätigkeiten gegenüber höheren Amtsträgern als auch um ein Zusammenwirken rechtlich gleichgestellter oder verschiedenartiger Personen und

Personengruppen handeln.¹ Schon die Redaktionsgeschichte zum CIC/1983 hat gezeigt, dass die Mitwirkung von Laien an kirchlicher Leitungsgewalt zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen gewesen ist und sich die überwiegende Mehrheit in den diversen Abstimmungen und Befragungen zu den Schemata für eine Befürwortung der Beteiligung von Laien an der kirchlichen Leitungsgewalt ausgesprochen hat.² Für und wider diese Einschätzung haben sich in der Literatur bis in die jüngste Zeit zwei Grundpositionen verfestigt. Die erste Position ist unter Berufung auf die Tradition der Auffassung, dass die Übertragung von Leitungsgewalt stets den Besitz von Weihegewalt voraussetze.³ Die zweite Position, die sich dazu ebenfalls auf einen *auctor probabilis* berufen kann, vertritt hingegen die Ansicht, dass die Übertragung der Leitungsgewalt ein ausschließlicher autoritativer Akt höchsten kirchlichen Leitungsamtes ist und der vorherige Besitz der Weihegewalt dafür nicht erforderlich ist.⁴ Mit der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* scheint diese Auseinandersetzung nun zu Ende zu gehen, allerdings nicht dogmatisch sondern nur rechtspraktisch, weil die Konstitution nicht der Ort ist, die theologische Auseinandersetzung um die *Sacra potestas*-Doktrin zu Ende zu führen.

Can. 129 § 2 ist begrifflich nicht eindeutig, weshalb es je nach der eingenommenen Position zum Verhältnis von *Sacra potestas*-Doktrin und Codex nach wie vor zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist, die jede für sich gute Argumente vorzubringen hatte.⁵ Da Laien immer im Rahmen einer kirchlichen Sendung (*missio canonica*) aufgrund der Beauftragung durch die zuständige kirchliche Autorität (Papst oder Bischof) an der kirchlichen Leitungsvollmacht teilhaben, wird man die Position einnehmen können, dass die Verbindung

¹ Vgl. Socha, Hubert, c. 129, Rn. 7, in: MKCIC, Stand: 54. Lfg. 2017.

² Vgl. mit weiteren Nachweisen, Socha, Hubert, c. 129, Rn. 13a, in: MKCIC (Stand: November 2017). Zum Stand der Diskussion zur Bevollmächtigung von Laien als kirchliche Richter, vgl. Lüdicke, Klaus, in: MKCIC vor 1421 Laien als Richter, bes. Rn. 6.

³ Vgl. Aymans, Winfried, Laien als kirchliche Richter?, in: AfkKR (1975) 3-20, 12 f. mit Bezug zu Franz Xaver Schmalzgrueber. Der erkennt dem Laienrichter jedoch keine eigenständige Jurisdiktion zu. Daher seien sie nur iudices assessoribus. Vgl. Schmalzgrueber, Franz Xaver, Ius Ecclesiasticum Universum. Tomus Primus, Pars altera, Romae 1844, S. 175. Zuletzt sehr polemisch: König, Winfried, Braucht das Volk Gottes geweihte Hirten?, in: Die Neue Ordnung 76 (2022), 292-300.

⁴ Vgl. Reifenstuel, Anaklet, Ius Ecclesiasticum Universum, Tomus Primus, Romae 1831, Lib. 1, Tit. XXIX, n. 92: „Nihilominus Papa potest non solum causas civiles, et Criminales Clericorum, sed etiam quasdam alias Ecclesiasticas delegare, atque iudicandas et terminandas committere cuipiam Laico.“

⁵ Vgl. für eine weite Auslegung z. B. Böhnke, Michael, Geistgewirkte Vollmacht. Eine systematische Skizze zum Verhältnis von Weiheamt und Gemeindeleitung, in: Reinhild Ahlers, Beatrix Laukemper-Isermann, Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von „gestern“, BzMKCIC 43, Essen 2004, 45-54, 53; Platen, Peter, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des Handelns durch andere, BzMKCIC 48, Essen 2007, 208 f., 307 f.; für eine enge Auslegung, die nur beratende Mitverantwortung durch Laien sieht: Ohly, Christoph, Was heißt eigentlich Vollmacht?, in: Thomas Meckel, Matthias Pulte (Hg.), Leitung, Vollmacht, Ämter und Dienste. Zwischen römischer Reform und teilkirchlichen Initiativen, KRR 33, Münster 2021, 87-108, 98; vor allem aber: Mörsdorf, Klaus, Das Weihesakrament in seiner Tragweite für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche, in: Ephemerides Theologicae Lovanienses 52 (1976) 193-204, 201 f. Vermittelnd: Ackermann, Konrad Maria, Die Sacra Potestas im Werk von Alfons Maria Stickler und Klaus Mörsdorf. Rechtssystematische Überlegungen zur Möglichkeit einer Mitwirkung von Laien an der kirchlichen Regierungsgewalt, KRR 32, Münster 2020, 43-345.

zur *Sacra potestas*-Lehre durch eben diese kirchenamtliche Beauftragung immer gewahrt bleibt und von daher auch durch *Praedicate Evangelium* weder doktrinell noch rechtlich ein Widerspruch zur Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils entsteht.

Im Lichte der heute u. a. durch den Synodalen Weg in Deutschland aufgeworfenen Fragen um eine umfassendere Beteiligung von Laien an der kirchlichen Leitungsvollmacht, muss man jedoch weiter fragen, ob es im Lichte eines *aggiornamento* der Idee der kirchlichen Leitung nicht auch sein kann, dass ein hinreichendes theologisches Fundament von Leitungsgewalt die vollständige christliche Initiation ist, weil die Taufe die Voraussetzung des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen (can. 849) darstellt und die Firmung die vollkommene Verbindung mit Christus und der Kirche abbildet, die zu einem aktiven Leben als Christ aufruft (can. 879). In einer durch die Eucharistie genährten, lebendigen Christusbeziehung vergegenwärtigt sich so noch deutlicher die Teilhabe an den *Tria munera Christi*. Schließlich wäre auch zu bedenken, dass sich das kirchliche Weiheamt erst in nachapostolischer Zeit sukzessive zu seiner heutigen Gestalt entwickelt hat und über Jahrhunderte nicht für jedes Amt einen zwingenden Zusammenhang von Weihe- und Leitungsvollmacht konstruiert hat. Das als Fehlentwicklung zu kennzeichnen, scheint den historischen Befund nicht vollständig abzubilden.⁶

Aus den neutestamentlichen Schriften ergibt sich bereits kein einheitliches Bild über die Einsetzung der Vorsteher der christlichen Gemeinden. In Apg 6,6 werden die ersten sieben Diakone von den Aposteln durch Handauflegung und Gebet bestellt, während Paulus in Tit 1, 5-9 dem Titus ganz allgemein die Vollmacht überträgt, Älteste einzusetzen. Aus der Didache (entstanden zwischen 50 und 130) erfahren wir, dass die Bischöfe und Diakone von der Gemeinde gewählt wurden.⁷ Von einer Weihe im heutigen Verständnis ist hier nicht die Rede. Erstmals spricht Cyprian von Carthago (200-258) vom *sacramentum ordinis*,⁸ ohne allerdings die Art und Weise der Amtsübertragung zu beschreiben. Die erste verlässliche rechtsgeschichtliche Quelle, die uns eine Reihe von Weihestufen nennt, findet sich im Brief von Papst Cornelius an Bischof Fabius von Antiochien aus der Mitte des dritten Jahrhunderts.⁹ Allerdings kann man für diese Zeit auch noch nicht feststellen, welche der dort genannten Weihestufen tatsächlich im heutigen Sinne als sakramental verstanden werden konnten. Sicher dürfte dies nur für den Bischof, den Priester und wahrscheinlich auch

⁶ So etwa die Einschätzung von *Matthias Ambros*, Die Teilhabe von Laien an der päpstlichen Primatialgewalt. Ein Blick auf die Kurienreform durch die Apostolische Konstitution *Praedicate evangelium*, online: <https://www.nomokanon.de/nomokanon/article/view/215/458>, 12 (Zugriff: 30.7.2022). Ebenso, aber polemisch überzogen: *König*, Hirten? (Anm. 3), ebd.: „Auch hier löst sich das Regiment vom Sakrament. Entscheidungen werden offenbar nicht mehr auf der Basis der Weihevollmacht des Amtsträgers getroffen, sondern durch die monarchische Vollmacht des Jesuitenpapstes.“

⁷ Vgl. *Hartmann*, *Gerhard*, Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität, Graz, Wien, Köln 1990, 14 f.

⁸ Cyprian von Carthago, ep. 1.1, 38.1, 55.8, 66.1, 67.4, in: Bibliothek der Kirchenväter online: <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpl-50/versions/briefe-bkv-8/divisions/3>.

⁹ Vgl. dazu umfassend: *Meckel-Pfannkuche*, *Sabrina*, Die Rechtstellung der Kleriker in der Rechtsordnung der lateinischen Kirche, (KStKR 24), Paderborn 2018, 30.

den Diakon sein, weil in diesen Fällen stets eine Weihe durch Handauflegung eines Bischofs bzw. mehrerer Bischöfe stattgefunden hat, wohingegen die übrigen ohne diese Handlung vom Bischof in ihr Amt eingesetzt wurden.¹⁰ Als sicher gilt, dass die altgallische Liturgie im achten Jahrhundert die Übertragung des Weiheamtes durch Handauflegung und Salbung, so wie die Übergabe der liturgischen Geräte vollzogen hat.¹¹ Diese Unterscheidung nach der Form der Amtsübertragung hat zur Folge, dass zwar über Jahrhunderte ausschließlich Kleriker kirchliche Leitungsgewalt ausgeübt haben, viele von diesen jedoch nach dem gegenwärtigen theologischen Verständnis nie eine sakramentale Weihe (durch Handauflegung) empfangen haben, theologisch also weiterhin Laien gewesen sind. Insofern besteht in der katholischen Kirche eine über 1500-jährige Tradition Ämter mit Leitungsvollmacht, bis hin zum bischöflichen Amt, Personen zu übertragen, die theologisch als Laien zu verstehen gewesen sind.

Papst Franziskus hat nicht erst mit der Veröffentlichung der neuen Normen über die Römische Kurie in der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium*¹² die Frage, welche Voraussetzungen an die Übernahme von Leitungsgewalt in der Katholischen Kirche zu stellen sind, neu aufgeworfen und durch eine Reihe von praktischen Entscheidungen die jetzt bestehende Rechtslage bereits antizipierend fortgebildet.¹³ Die aktuelle Rechtsentwicklung wirft mit einer ganz neuen Entschiedenheit die Frage auf, inwieweit diese Entwicklung sich in Übereinstimmung mit der *Sacra-Potestas*-Doktrin des 2. Vatikanischen Konzils befindet. Gerade nach dem 2. Vatikanischen Konzil ist die Frage der Einheit von Leitungsgewalt und Weihegewalt in der Kirchenrechtswissenschaft tiefgründig diskutiert worden. Dabei haben sich grundsätzlich zwei Richtungen herausgebildet. Eine bis heute sehr beständige Ansicht geht davon aus, dass die Lehre der Einheit der beiden Gewalten letztlich immer die Weihegewalt voraussetzt, um jene Leitungsgewalt zu übernehmen, die im Sinne einer ganzheitlichen Hirtengewalt verstanden wird.¹⁴ Die Gegenansicht knüpft an der vorkonziliaren Gewaltenlehre der Kirche an, wonach es Sache der zuständigen kirchlichen Autorität ist, jenen Personen Leitungsgewalt zu übertragen, denen sie diese übertragen möchte. Eine zwangsläufige Verbindung von Weihegewalt und Leitungsgewalt wird dort nicht angenommen, weil die nachkonziliare Gesetzgebung die Idee der einheitlich sakramental grundgelegten Leitung, die sich auf die Verkündigung des Wortes und die Feier der Sakramente bezieht, nicht konsequent umgesetzt hat.¹⁵ Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass schon der Begriff der *sacra potestas* in den Gesetzestexten nicht

¹⁰ Vgl. Meckel-Pfannkuche, *Rechtstellung* (Anm. 9), 38.

¹¹ Vgl. Müller, *Gerhard Ludwig*, *Weihesakrament II. Theologie- und dogmengeschichtlich*, in: LThK³, Bd. 10, Freiburg 2009, 1007-1009.

¹² *Franziskus*, *Apostolische Konstitution über die Römische Kurie und ihren Dienst für die Weltkirche Praedicate Evangelium* v. 19.03.2022, amtliche Fassung italienisch: OssRom v. 31. 3. 2022, I–XII (Sonderausgabe), online: https://www.vatican.va/content/francesco/it/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html (Zugriff: 25.7.2022).

¹³ Vgl. Ambros, *Teilhabe* (Anm. 6) <https://www.nomokanon.de/nomokanon/article/view/215/458>, 2, Fn. 5.

¹⁴ Aymans-Mörsdorf, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund es Codex Iuris Canonici*, Bd. 1, Paderborn 1991, 385-409.

¹⁵ Vgl. Krämer, *Peter*, *Art. Vollmacht*, in: LThK³, Bd. 10, Freiburg/Br. 2009, 880 f.

verwendet wird.¹⁶ Die Notwendigkeit der Einheit von Weihe- und Leitungsgewalt gilt insbesondere dann schon von Gesetzes wegen gem. den can. 129 § 2, 517 § 2, 1421 § 2 CIC nicht, wenn es sich bei der Übertragung von Leitungsvollmacht nicht um die Übertragung einer ganzheitlichen Hirtengewalt handelt. In diesem Sinne erkennt diese Meinung auch keinen Widerspruch zur Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, weil es sich nicht um die Ausübung der Hirtengewalt, sondern eine Teilhabe oder Teilnahme daran handelt, je nachdem, wie das entsprechende Amt oder der entsprechende Dienst ausgestaltet ist. Es gibt also keine begriffliche Identität zwischen Hirtengewalt und Leitungsgewalt. Erstere erstreckt sich umfassend auf die *Tria munera Christi*. Zweitere bildet lediglich einen genau umrissenen Teilbereich von ordentlicher stellvertretender Leitungsvollmacht auf der Ebene der Verwaltung oder der Rechtsprechung ab.¹⁷ Nach den Einzelentscheidungen im Hinblick auf die Beteiligung von Nichtpriestern an der Leitung römischer Kurialorgane und erst recht mit dem Erlass der neuen Gesetzgebung über die Römische Kurie schafft Papst Franziskus Rechtsklarheit im Hinblick auf Umfang und Grenzen der Leitungsvollmachten, die von Personen übernommen werden können, die keine heilige Weihe empfangen haben. Dabei ist von vornherein klar, dass die Formulierungen in Ziff. 10 Präambel PE Frauen und Männer in gleicher Weise als Empfänger von ordentlichen stellvertretenden Leitungsvollmachten vorsehen. Das hatte bisher schon Konsequenzen auf universalkirchlicher Ebene, schafft aber zugleich auch Ermöglichungsräume für eine echte Teilhabe von Laien an kirchlicher Leitungsgewalt auf der Ebene der Teilkirchen.

2. Leitungsdienste für Laien in der Römischen Kurie

Hinsichtlich der Frage der Übernahme von Leitungsverantwortung wählt Papst Franziskus schon in Ziff. 10 Präambel PE einen anderen Weg, als dies bisher in *Pastor bonus* oder den früheren Gesetzgebungen über die Römische Kurie der Fall gewesen ist. Während die Laien in der früheren Gesetzgebung überhaupt gar keine Erwähnung gefunden haben, wird das Wort Laie in *Praedicate Evangelium* allein 23-mal verwendet. Diese statistische Häufung zeigt bereits an, dass die päpstliche Gesetzgebung einen neuen Weg beschreitet.

In der Präambel heißt es, dass die Organisation der Römischen Kurie der Aktualisierung bedarf und, dass man dabei „die Einbeziehung von Laien auch in Leitungs- und Verantwortungsfunktionen vorsehen muss“ (Ziff. 10 Präambel PE¹⁸). Unter Berufung auf LG

¹⁶ Vgl. Platen, Peter, Was heißt eigentlich Vollmacht? Träger und Partizipation, in: Thomas Meckel, Matthias Pulte (Hg.), Leitung, Vollmacht, Ämter und Dienste. Zwischen römischer Reform und teilkirchlichen Initiativen, KRR 33, Münster 2021, 65-86, 68 f.

¹⁷ Vgl. Platen, Peter, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des Handelns durch andere, BzMKCIC 48, Essen 2007, 241-243.

¹⁸ Ziff. 10 Präambel PE: Il Papa, i Vescovi e gli altri ministri ordinati non sono gli unici evangelizzatori nella Chiesa. Essi «sanno di non essere stati istituiti da Cristo per assumersi da soli tutto il peso della missione salvifica della Chiesa verso il mondo». **Ogni cristiano, in virtù del Battesimo, è un discepolo-missionario «nella misura in cui si è incontrato con l'amore di Dio in Cristo Gesù».** Non si può non tenerne conto nell'aggiornamento della Curia, la cui riforma, pertanto, deve prevedere il coinvolgimento di laiche e laici, anche

30 hält der Papst an dieser Stelle weiter fest, dass die Teilnahme von Laien an eben dieser Verantwortung unerlässlich für das Gemeinwohl der Kirche sei. Dort halten die Konzilsväter fest, dass es nicht die exklusive Aufgabe der Bischöfe sei, die Sendung der Kirche alleine auf sich zu nehmen und zu verwirklichen, sondern dass sie die Aufgabe haben, alle Gläubigen an der Sendung der Kirche zu beteiligen, ganz nach dem Vorbild des vom Konzil vorgestellten Kirchenbildes des mystischen Leibes Christi (Eph 4,5). Auch wenn das Konzil an dieser Stelle die Beteiligung von Laien an der Leitungsverantwortung in der Kirche nicht wirklich belastbar ausformuliert hat, so kann man doch bejahen, dass sich das Kirchenbild des Konzils von der bisherigen Idee der exklusiven Kirchenleitung durch den Klerus verabschiedet hat. LG 31,1 setzt diesen Gedanken weiter fort, indem dort ausformuliert wird, dass alle Gläubigen durch die Taufe Christus einverleibt sind und von dort her am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi auf ihre Weise teilhaben und damit auch ihren Anteil an der Sendung der Kirche in der Welt ausüben.

Im Abschnitt über die Prinzipien und Kriterien für den Dienst in der römischen Kurie fährt die neue Gesetzgebung in Ziff. 7 II PE fort, einheitliche Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden in der römischen Kurie zu benennen. Einerlei, ob Kleriker oder Laien, haben sie sich durch ein „geistliches Leben, gute pastorale Erfahrung, Nüchternheit des Lebens und Liebe zu den Armen, Geist der Gemeinschaft und des Dienstes, Kompetenz in den ihnen anvertrauten Angelegenheiten, Fähigkeit zur Unterscheidung der Zeichen der Zeit aus[zuz]zeichnen“ (Ziff. 7 II PE).¹⁹ Auf die Erfüllung dieser Kriterien ist bei der Auswahl des Personals mit Sorgfalt Wert zu legen. Diese Grundsätze der Personalauswahl gelten für alle Mitarbeiter*innen der römischen Kurie und finden ihre Umsetzung im normativen Teil dieser Apostolischen Konstitution. Mit Blick auf das geistliche Leben, von dem auch die Laienbediensteten in der römischen Kurie geprägt sein sollen, formuliert Art. 6 PE, dass sie, entsprechend ihren Möglichkeiten, sich neben dem kurialen Dienst auch in der praktischen pastoralen Wirklichkeit ihres Lebensumfeldes engagieren sollen.²⁰ Damit soll der Dienst an der Römischen Kurie gewissermaßen eine Erdung in der Realität des

in ruoli di governo e di responsabilità. La loro presenza e partecipazione è, inoltre, imprescindibile, perché essi cooperano al bene di tutta la Chiesa e, per la loro vita familiare, per la loro conoscenza delle realtà sociali e per la loro fede che li porta a scoprire i cammini di Dio nel mondo, possono apportare validi contributi, soprattutto quando si tratta della promozione della famiglia e del rispetto dei valori della vita e del creato, del Vangelo come fermento delle realtà temporali e del discernimento dei segni dei tempi. (Hervorhebung von mir).

¹⁹ Ziff. 7 II PE: Integrità personale e professionalità. Il volto di Cristo si riflette nella varietà dei volti dei suoi discepoli e delle sue discepole che con i loro carismi sono a servizio della missione della Chiesa. **Pertanto, quanti prestano servizio nella Curia sono scelti tra Vescovi, presbiteri, diaconi, membri degli Istituti di Vita Consacrata e delle Società di Vita Apostolica e laici che si distinguono per vita spirituale, buona esperienza pastorale, sobrietà di vita e amore ai poveri, spirito di comunione e di servizio, competenza nelle materie loro affidate, capacità di discernimento dei segni dei tempi.** Per questo si rende necessario dedicare attenta cura alla scelta e alla formazione del personale, così come all'organizzazione del lavoro e alla crescita personale e professionale di ciascuno. (Hervorhebung von mir).

²⁰ Art. 6 – Unitamente al servizio prestato nella Curia Romana, per quando possibile e senza pregiudicare il loro lavoro di ufficio, i chierici attendano anche alla cura d'anime, così come i membri degli Istituti di Vita Consacrata e delle Società di Vita Apostolica **ed i laici collaborino alle attività pastorali delle proprie comunità o di altre realtà ecclesiali secondo le capacità e possibilità di ciascuno.** (Hervorhebung von mir).

wirklichen kirchlichen Lebens finden. Es ist bemerkenswert, dass in diesem Punkt vergleichbare Anforderungen an die geistlichen und laikalen Mitarbeiter*innen in der römischen Kurie gestellt werden. Eine ganz andere Frage ist die der praktischen Umsetzung.

Art. 14 § 3²¹ schließt an diese grundlegende Bestimmung an und hält fest, dass die Bediensteten der Kurie möglichst gleichmäßig aus allen Regionen der Welt kommen sollen. In die kurialen Ämter können in gleicher Weise Kleriker, Ordensleute und Laien berufen werden, die über die entsprechenden beruflichen Qualifikationen verfügen. Es ist bemerkenswert, dass die Konstitution an dieser Stelle formuliert, dass die Auswahl und Berufung der Personen nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgen sollen. Das ist tatsächlich eine Neuerung, da bisher solche Auswahlkriterien in einer Ordnung über die römische Kurie nicht enthalten gewesen sind. Auch wenn Amtsträger (*Officiali*) in der römischen Kurie des Art. 14 § 3 keine Entscheidungsfunktion haben, sondern solche nur vorbereiten, ist deren tatsächliche Beteiligung an Leitungsaufgaben in der Verwaltung der Weltkirche in praktischer Hinsicht nicht zu unterschätzen. Was hier an vorbereitender Arbeit nicht geleistet wird, wird auch nicht zu einer Entscheidung führen. Insofern erscheint es etwas verkürzt, die Beteiligung von Laien an Leitungsaufgaben in der römischen Kurie nur an solche Funktionen zu binden, die tatsächlich mit Entscheidungsvollmacht ausgestattet sind.²² Das sind der Präfekt oder die ihm rechtlich gleichgestellte Person, der/die Sekretär*in und der/die Untersekretär*in.

Artt. 13 § 1 und 14 § 1 formulieren, dass jede Institution der römischen Kurie von einem Präfekten oder einer diesem rechtlich gleichgestellten Person geleitet wird. Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass die Formulierung von Art. 3 § 1 PastBon aufgegeben worden ist, dass der Leiter der Institution entweder ein Kardinal oder ein Erzbischof sei. Insofern ist es nunmehr rechtlich und tatsächlich möglich, dass auch Laien vom Papst in höchste kuriale Leitungsämlter berufen werden. Dem entsprechend bestimmte schon das fünfte Prinzip der Kurienreform, dass grundsätzlich jeder Gläubige den Vorsitz einer kurialen Behörde übernehmen könne.²³ Der Rechtsgrund für die Ermöglichung der umfassenden Beteiligung von Laien an der kirchlichen Leitung der Universalkirche besteht in dem stellvertretenden

²¹ Art. 14 § 3 – Gli Officiali, che per quanto possibile provengono dalle diverse regioni del mondo così che la Curia Romana rispecchi l'universalità della Chiesa, sono assunti tra chierici, membri degli Istituti di Vita Consacrata e delle Società di Vita Apostolica **e laici, che si distinguono per debita esperienza, scienza confermata da adeguati titoli di studio, virtù e prudenza. Siano scelti secondo criteri oggettivi e di trasparenza ed abbiano un congruo numero di anni di esperienza nelle attività pastorali.** (Hervorhebung von mir).

²² Vgl. Amrboš, Teilhabe (Anm. 6), 8, Fn. 21.

²³ „Ogni Istituzione curiale compie la propria missione in virtù della potestà ricevuta dal Romano Pontefice in nome del quale opera con potestà vicaria nell'esercizio del suo munus primaziale. Per tale ragione qualunque fedele può presiedere un Dicastero o un Organismo, attesa la peculiare competenza, potestà di governo e funzione di quest'ultimi, in: La relazione introduttiva alla Riunione Interdicasteriale del 9 maggio 2022. La Curia Romana alla luce della Costituzione apostolica «Praedicate Evangelium» – L'Osservatore Romano, 9. Mai 2022, online: <https://www.osservatoreromano.va/it/news/2022-05/quo-105/la-curia-romana-alla-luce-della-costituzione-apostolica-praedica.html> (Zugriff: 1.8.2022).

Charakter der Leitungsfunktion der römischen Kurie. Insofern schließt die neue Gesetzgebung über die römische Kurie an die oben erwähnte kirchenrechtliche Tradition des 18. Jahrhunderts an, die es in das freie Belieben des Papstes gestellt hat, Leitungsgewalt an Personen seines Vertrauens zu delegieren, unabhängig davon, ob es sich dabei um Kleriker oder Laien handelt. Zu Recht wird allerdings in der Literatur bemängelt, dass die neue Gesetzgebung nicht wirklich klar formuliert, welche Leitungsämter Laien offenstehen.²⁴ Hier mangelt es der Konstitution an Rechtsklarheit, da nur in zwei Fällen erwähnt wird, welche Ämter Kardinälen vorbehalten sind.²⁵ Damit ist aber noch nicht gesagt, dass alle übrigen, oder welche Leitungsämter überhaupt, in Dikasterien für Laien offenstehen. Es mag sein, dass das gewollt ist, um zukünftigen Entwicklungen Raum zu geben. Aus verwaltungsorganisatorischer Sicht erscheint das plausibel. Aus rechtlicher Perspektive hätte man sich gewünscht, dass klarer hervortritt, wo die Verbindung von Weihe- und Leitungsgewalt doktrinell und rechtlich geboten erscheint. Ob das bei der Leitung der Apostolischen Signatur und dem Wirtschaftsrat notwendig ist und nicht eher bei Dikasterien, die sich insbesondere mit der kirchlichen Lehre und der Sakramentendisziplin befassen, wäre zu klären.

3. Leitungsdienste für Laien in den Teilkirchen im Lichte von *Praedicate Evangelium*

3.1 Verwaltungsleitungen auf Kirchengemeindeebene

Bereits vor etwa 10 Jahren wurden im Erzbistum Köln die ersten Verwaltungsleiter*innen in einigen Pfarreien zur Entlastung der Pfarrer eingestellt. Ihre Aufgabe bestand und besteht vor allem darin, die Aufgaben der Personal- und Vermögensverwaltung und der allgemeinen Verwaltung auf der Ebene der durch Fusionen immer größer werdenden Pfarreien zu koordinieren, durchzuführen und zu leiten.²⁶ Im Erzbistum Köln z. B. werden Verwaltungsleiter*innen ausdrücklich als Führungskräfte mit spezifischen Vollmachten und Entscheidungskompetenzen bezeichnet. Im Bereich der Personalführung für die nichtpastoralen Dienste ersetzt die Verwaltungsleitung die Führungsverantwortung des Pfarrers für die Mitarbeitenden.²⁷ In anderen Diözesen hat man etwa zur gleichen Zeit vergleichbar positive Erfahrungen mit diesem neuen Beruf in den Kirchengemeinden gemacht. Auch dort werden zunehmend Verwaltungsleitende auf der Ebene der

²⁴ Vgl. *Ambros*, Teilhabe (Anm. 6), 8.

²⁵ Art. 195 § 1; Art. 206 § 2.

²⁶ Vgl. *Suermann-De Nocker, Thomas*, Wirtschaftskompetenz für die Gemeinden: neuer kirchlicher Beruf Verwaltungsleiter, in: *HK 71* (2017), 34-36; *Althaus, Rüdiger*, Die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden. Aspekte für eine Fortschreibung des Rechts. In *verbo autem tuo, Domine. Auf dein Wort hin, Herr*, Festschrift für Erzbischof Hans-Josef Becker zur Vollendung seines 70. Lebensjahres, Paderborn 2018, 155-177.

²⁷ Vgl. Verwaltungsleitungen in den Seelsorgebereichen, online: https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/erzbistum_als_arbeitgeber/verwaltungsleitung/ (Zugriff: 8.8.2022).

Kirchengemeinde eingesetzt.²⁸ Bisher ist nicht erkennbar, dass in den Bistümern für dieses teilkirchliche Kirchenamt i. S. d. can. 145 § 1 Ordnungen erlassen worden sind, obschon bisweilen sehr differenzierte Aufgabenprofile veröffentlicht wurden.²⁹ Das Amt des Verwaltungsleiters ist keine neue Erfindung der katholischen Kirche in Deutschland. Aus der wenigen Literatur, die über dieses Amt zur Verfügung steht, wird erkennbar, dass die evangelische Kirche in Deutschland dieses Amt in ihren Kirchengemeinden schon früher etabliert hat,³⁰ freilich unter ganz anderen kirchenverfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

Fraglich bleibt jedoch, ob die Kompetenzen, die in den zugrundeliegenden Dokumenten beschrieben sind, im Sinne einer Beteiligung an der kirchlichen Leitungsvollmacht (*cooperatio eisdem potestatis*) i. S. d. can. 129 § 2 aufzufassen sind, oder nicht vielmehr als eine partielle Beteiligung an der pfarrlichen Hirtensorge (*participatio in exercitium curae pastoralis*) i. S. d. can. 517 § 2. Für eine Beteiligung an der pfarrlichen Hirtensorge spricht zunächst, dass die Verwaltungsleitenden mit ihren Kompetenzen unter der Leitung des kanonischen Pfarrers stehen³¹, sich die Leitungsaufgaben und -vollmachten also von denen des Pfarrers herleiten.³² Da jedoch die Vollmachten des Pfarrers (*pastor proprius*) gem. can. 519 als solche der pfarrlichen Hirtensorge definiert sind, spricht dies dafür, dass in diesem Fall eher der Rechtsgedanke aus can. 517 § 2 über die Beteiligung an eben dieser Hirtensorge spezieller ist. Denn die pfarrliche Hirtensorge beschränkt sich nicht nur auf die Seelsorge im engeren Sinne, sondern erstreckt sich nach der Vorstellung des Codex in umfassender Weise auch auf den Bereich der Verwaltung der Kirchengemeinde/Pfarrei. Daher schreiben die can. 532, 536, 537 dem Pfarrer umfassende Entscheidungs-, d. h. Leitungsvollmachten zu³³ und sehen für die Laien lediglich Beratungsrechte vor. Für eine

²⁸ Vgl. *Althaus*, Verwaltung (Anm. 26); Verwaltungsleitung (m/w/d) im Pastoralen Raum. Das Bindeglied zwischen Pastoral und Verwaltung, online: <https://karriere.erzbistum-paderborn.de/absolventen-berufserfahrene/verwaltungsleitung/> (Zugriff: 8.8.2022).

²⁹ Vgl. z. B. *Erzbistum Bamberg*, Aufgabenprofil der Verwaltungsleitung, online: <https://erzbistum-mitgestalten.de/begleit-projekte/verwaltungsleitungen/> (Zugriff: 8.8.2022).

³⁰ Vgl. *Campenhausen, Axel Frh. v. / Christoph, Joachim E.*, Göttinger Gutachten: kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1980 - 1990, JE 48, Tübingen 1994, 117.

³¹ Vgl. Der Erzbischof von Köln, Ordnung für kanonische Pfarrer als Hirte der ihm übertragenen Pfarrei der Erzdiözese Köln (Pfarrer-Ordnung), KAbI. Köln (158) 2018, Nr. 2.

³² Das gilt im Erzbistum Köln: Aufgaben einer Verwaltungsleitung FAQ 07: „... der Pfarrer überträgt seine Verantwortung für die Führung der Mitarbeitenden des Seelsorgebereichs auf die Verwaltungsleitung; dies gilt aber nicht für die Pastoralen Dienste.“, online: https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/erzbistum_als_arbeitgeber/verwaltungsleitung/ (Zugriff: 8.8.2022). Ebenso im Bistum Münster, vgl. Bischof von Münster, Leitung von Pfarreien und Gemeinden im Kontext lokaler und diözesaner Kirchenentwicklung v. 29.11.2019, Manuskript, 7, online: https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Aktuelles/Pressemitteilungen/2019/2019-11-29-Handreichung-Leitungsformen.pdf (Zugriff: 8.8.2022).

³³ Anders hier: *Hallermann, Heribert*, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis, KStKR 4, Paderborn 2004, 199 f., der hier allerdings auch nicht auf die Entscheidungskompetenzen des Pfarrers in pastoraler und vermögensrechtlicher Hinsicht nach dem CIC abstellt, wahrscheinlich weil diese in Deutschland durch die Würzburger Synode und die dem alten staatlichen Recht (1924) folgenden Kirchenvermögensverwaltungsgesetze eingehegt sind.

Subsumption unter can. 517 § 2 setzt die Norm für die Beteiligung an der pfarrlichen Hirtensorge Priestermangel voraus. Davon ist in Deutschland inzwischen flächendeckend auszugehen. Gegen eine direkte Anwendung von can. 517 § 2 könnte vorgebracht werden, dass es dort um die Wahrnehmung von Seelsorgeaufgaben geht.³⁴ Verwaltung im eigentlichen Sinne ist keine Seelsorge, aber doch Teil der Hirtensorge, schafft doch die pfarrliche Verwaltung oft die Bedingungen für die Ermöglichung von Seelsorge, steht also in einem engen sachlichen Zusammenhang zu dieser. Insofern erscheint es angemessen, den Begriff der *cura pastoralis paroeciae* über die enge Auslegung der eigentlichen Seelsorgeaufgaben³⁵ auszudehnen und can. 517 § 2 als Rechtsgrundlage für die Verwaltungsleitenden anzunehmen.

Die Idee der Verwaltungsleiter*innen ist deutlich älter als die ersten Entwürfe zu *Praedicate Evangelium*. Man kann erste Vorbilder bereits in der Leitung der ortskirchlichen Verwaltung durch die *administratores* in den chinesischen Missionsgebieten im 19. Jahrhundert finden.³⁶ Über die Kodifikationsgeschichte des kanonischen Rechts sind diese Besonderheiten jedoch in Vergessenheit geraten. Eine Ausnahme bildet das in einigen Diözesen heute noch geltende Preußische(s) Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens³⁷, das, wie schon seine Vorläufer seit 1875, den Laien (Mit-)Entscheidungskompetenzen bei der Verwaltung des Ortskirchenvermögens zuspricht. Diesen Gesetzen wurden die diözesanen Vermögensverwaltungsgesetze der letzten Jahrzehnte im Kontrast zu can. 537, insbesondere bezüglich der genannten Kompetenzen, nachgebildet.³⁸ Diese Praxis genießt aufgrund von can. 3 universalkirchliche Anerkennung. Daran ändert auch Abschnitt X. der Pfarreieninstruktion (2020) nichts.

Die Pontifikate von Johannes Paul II. und Benedikt XVI. waren mit Blick auf die Frage der Beteiligung von Laien an der kirchlichen Leitung deutlich stärker kleruszentriert, als das in der lateinischen Kirche seit dem Pontifikatswechsel zu Franziskus 2013 der Fall ist. Seither besteht deutlich mehr Raum für ihre Beteiligung, auch auf höchsten Leitungsebenen, als das bis dahin der Fall gewesen ist. Daher wird man die kirchengemeindlichen Verwaltungsleitungen als eine eigenständige kirchliche Entwicklung der letzten 10-15 Jahre zu betrachten haben, vielleicht sogar in gewisser Weise als eines unter mehreren Vorbildern aus der Weltkirche für jene Entwicklungen, die sich nunmehr auch in der Kurienreform vollzogen haben.

³⁴ So etwa die Kommentierung von Ahlers, *Reinhild*, c. 517, Rn. 12 in: MKCIC, Stand: 43 Lfg. 01/2003.

³⁵ Vgl. Ahlers (Anm. 34), c. 517, Rn. 21, in: MKCIC.

³⁶ Vgl. Pulte, *Matthias*, Das Missionsrecht ein Vorreiter des universalen Kirchenrechts, *Studia Instituti Missiologici* 87, Nettetal 2006, 246.

³⁷ Preußisches Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, in: Preußische Gesetzsammlung 1924, S. 585-591.

³⁸ Vgl. Ahlers, *Reinhild*, c. 537 Rn. 6 in: MKCIC, Stand: 43 Lfg. 01/2003. Hier ist insbesondere auf das Indult des Apostolischen Stuhls vom 13.01.1984 zu verweisen, das diese abweichende Rechtslage billigt. Siehe: *Bauschke, Karl*, Der Kirchenvorstand im Erzbistum Paderborn, Paderborn 2000, 168.

3.2 Beteiligung an der Diözesanleitung

Es ist in der kanonistischen Literatur unumstritten, dass die Diözesankurie für den Bischof ebenso wie die Römische Kurie für den Papst ein Organ der Mitwirkung an der bischöflichen Hirtensorge ist.³⁹ Das drückt can. 469 zweifelsfrei aus. Der CIC erwähnt sodann eine Reihe kurialer kirchlicher Ämter, die Klerikern und Laien offenstehen, ohne dass das Gesetzbuch die Ausgestaltung der bischöflichen Kurie in einen engen Rahmen presst. Lediglich die Ämter werden beschrieben, die aus universalkirchlicher Perspektive unbedingt erforderlich sind. Ansonsten bleibt es den Entscheidungsträgern vor Ort überlassen, ihre Kurien so auszugestalten, wie es die lokalen Verhältnisse erfordern.⁴⁰ Zu Recht wird aber auch zur Sprache gebracht, dass weitere Mitarbeitende im Erfassungsbereich von can. 129 § 2 an der Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt beteiligt werden können.⁴¹ Seit 2020 entstehen in deutschen Diözesen auf der Ebene der diözesanen Verwaltung neue kirchliche Dienste und Ämter, die die Arbeit der Generalvikare nicht ersetzen, sie aber doch im Bereich der Verwaltung deutlich entlasten. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Amtes, dessen Rechtsgrundlagen wiederum von Diözese zu Diözese variieren, kann man hier jedoch deutlich erkennen, dass es sich dabei um Ämter handelt, die mit delegierter Entscheidungskompetenz über Gegenstände größerer Bedeutung für das gesamte Bistum ausgestattet sind. Das wird allein schon durch die Bezeichnung „Amtschef / Amtschefin“ in Eichstätt⁴² und München oder „Bevollmächtigte des Generalvikars“ in Mainz⁴³ oder Verwaltungsdirektor in Hamburg⁴⁴ deutlich. Darin wird man auf jeden Fall eine Beteiligung von Laien an der kirchlichen Leitungsvollmacht i. S. d. can. 129 § 2 sehen müssen. Sie entspricht insofern den kodikarischen Vorgaben, als dass sich die delegierten Vollmachten in dem von can. 228 § 1 umschriebenen Bereich aufhalten, d. h. diese nicht *expressis verbis* Klerikern vorbehalten sind.⁴⁵ Sowohl im kirchlichen als auch im weltlichen Rechtsverkehr

³⁹ Vgl. *Witsch, Norbert*, Diözesen. Hirtensorge und Management, in: Ilona Riedel-Spangenberg (Hg.), *Leistungsstrukturen der katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Grundlagen und Reformbedarf*, QD 198, Freiburg 2002, 179-208, 196f.; *Ahlers, Reinhild*, Die Diözesankurie als Organ der Mitwirkung an der Hirtensorge des Bischofs, in: Rüdiger Althaus, Franz Kalde, Karl-Heinz Selge (Hg.), *Saluti hominum providendo*, FS für Wilhelm Hentze, BzMK 51, Essen 2008, 21-30.; *Dennemarck, Bernd*, Diözesankurie, in: Heribert Hallermann, Thomas Meckel, Heinrich deWall, Michael Droege (Hg.), *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Band 1: A-E, Paderborn 2019, 636-638.

⁴⁰ Vgl. *Witsch*, Hirtensorge (Anm. 39), 200 f.

⁴¹ Vgl. *Ahlers*, Diözesankurie (Anm. 39), 22.

⁴² Der Bischof von Eichstätt, Dekret über den Geschäftsbereich des Amtschefs / der Amtschefin, 29.06.2020. KAbI. Ei, 167 (4), 103-107.

⁴³ Der Bischof von Mainz, Errichtung des Amtes „Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat“ vom 15. April 2022, KAbI. Mainz 164 (2022), 61-63; Der Generalvikar von Mainz, Mainz, Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars an (...) vom 8. April 2022, in KAbI Mainz 164 (2022), 66-67.

⁴⁴ Vgl. Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg, KAbI. HH 26 (2020), 23-27.

⁴⁵ Vgl. *Althaus, Rüdiger*, c. 228, Rn. 4, in: MKCIC, 61. Lfg. 01/2022.

sollte durch die jeweilige Unterschriftsvollmacht deutlich werden, welchen Umfang die Vertretungsmacht, die dem Generalvikar beigesellte Leitungsperson hat.

An den aktuellen Regelungen im Bistum Mainz zeigt sich, dass diese Rechtsklarheit nicht immer gegeben ist. Das Delegationsdekret des Generalvikars von Mainz hält dazu ausdrücklich in § 6 fest, dass der Unterschriftsleistung die Formulierung: „*de mandato (d. m.)*“ beizufügen ist. Dieser Beifügung entspricht der Begriff *mandatum* im CIC, der insbesondere im Delegationsrecht in der offiziellen Übersetzungshilfe der DBK durchgängig mit „Auftrag“ übersetzt wird,⁴⁶ im Zivilrecht wörtlich der Formulierung „im Auftrag (i. A.)“. In der kanonisch rechtlichen Tradition erscheint der Begriff *mandatum* sowohl als Auftrag, als Vollmacht, als auch als Ermächtigung.⁴⁷ Dem Begriff mangelt es an rechtlicher Eindeutigkeit. Die Beifügung *d. m.* ist außerdem im weltlichen Rechtsverkehr ungebräuchlich. Sie ist auch im kirchlichen Rechtsverkehr nicht durchgängig eingeführt und für alle Empfänger eindeutig. Daher erscheint sie weniger geeignet und sollte durch einen deutschen Terminus technicus ausgetauscht werden, der zum Umfang der Vollmachten der Amtsinhaber*in passt. Die Beifügung im Sinne eines i. A. weist die unterzeichnende Person als jemand aus, der die Erklärung nicht im eigenen Namen, sondern im Namen eines Dritten, entweder als Erklärungsbote oder in Stellvertretung, übermittelt. Das Kürzel ist zwar gebräuchlich aber uneindeutig, denn die beiden rechtlichen Handlungsoptionen sind zu unterscheiden. Während der Erklärungsbote tatsächlich nur die Erklärung eines anderen übermittelt,⁴⁸ gibt der Stellvertreter eine eigene Willenserklärung ab, die im Außenverhältnis für und gegen den Auftraggeber wirkt.⁴⁹ Angesichts dieser juristischen Tatsache erscheint es sinnvoll, im Rechtsverkehr die Vertretungsmacht der bevollmächtigten Person im Sinne einer echten Stellvertretung gem. §§ 164-181 BGB eindeutig auszuweisen und dafür das im Rechtsverkehr gebräuchlichere Unterschriftskürzel i. V. zu verwenden.

4. Grenzen der Übernahme von Leitungsdiensten durch Laien im Lichte der Beschlussanträge des Synodalen Weges von DBK und ZdK

Im Prozess des synodalen Weges wird seit geraumer Zeit überlegt, wie die Beteiligung von Laien an der kirchlichen Leitung sowohl auf der Ebene der Bischofskonferenz als auch auf der Ebene der Bistümer verstärkt werden kann. Dazu hat man sich in einer Beschlussvorlage von 2022 darauf verständigt, Synodale Räte auf allen drei Ebenen der kirchlichen Strukturen

⁴⁶ Vgl. z. B.: Can. 133 § 1: *Delegatus qui sive circa res sive circa personas mandati sui fines excedit, nihil agit. § 2: Fines sui mandati excedere non intellegitur delegatus qui alio modo ac in mandato determinatur, ea peragit ad quae delegatus est, nisi modus ab ipso delegante ad validitatem fuerit praescriptus.*

⁴⁷ *Köstler, Rudolf*, Wörterbuch zum Codex Juris Canonici, München, Kempten 1927, 217 f.

⁴⁸ Vgl. *Müssig, Peter*, Wirtschaftsprivatrecht: rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handelns, Heidelberg 152012, 133.

⁴⁹ Vgl. *Creifelds, Carl / Weber, Klaus* (Hg.), Rechtswörterbuch München 192007, 1089 f.

in Deutschland zu errichten, der Bischofskonferenz, in den Bistümern und den Pfarreien und Kirchengemeinden.⁵⁰ Hier stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Errichtung derartig gleichgestalteter Räte auf allen kirchlich verfassten Ebenen mit dem geltenden kanonischen Recht in Einklang stehen.

Eine Vergewisserung vorab. Die Deutsche Bischofskonferenz repräsentiert den gesamten Episkopat in der Bundesrepublik Deutschland und damit die Vorsteher aller Teilkirchen gem. can. 381 § 1 und die übrigen Bischöfe in ihrem jeweiligen Dienst des Lehrens, Heiligens und Leitens gem. can. 375 § 1. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) versteht sich als das von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannte Repräsentationsorgan des organisierten Laienkatholizismus in Deutschland im Sinne von AA 26.⁵¹ Kanonistisch ist es unter can. 215, 225 § 1 als freie Vereinigung von Gläubigen einzuordnen⁵², die ihr Recht zur organisierten Glaubensweitergabe wahrnehmen. Hingegen wird man das ZdK nicht als Generalvertretung aller katholischen Laien in Deutschland, insbesondere der nicht organisierten Christ*innen identifizieren können. Diese Unterscheidung ist vor dem Hintergrund des signifikanten Rückgangs der Mitgliederzahlen katholischer Vereinigungen nicht unbedeutend, denn die ganz überwiegende Mehrheit der Katholik*innen in Deutschland ist nicht verbandlich organisiert. Das hat auch Bedeutung für den Synodalen Weg, in dessen Strukturen und Beschlussgremien die Deutsche Bischofskonferenz und das ZdK ganz herausragende Rollen spielen. 94 von 230 Mitgliedern der Vollversammlung des Synodalen Weges gehören dem ZdK an (69) oder sind von ihm benannt (25) worden. Demgegenüber ist die DBK mit 69 Mitgliedern und 10 benannten Personen vertreten. Die übrigen 57 Mitglieder der Vollversammlung wurden von der Deutschen Ordensoberen-Konferenz und den diözesanen Priesterräten sowie den Berufsverbänden der ständigen Diakone, Pastoralreferent*innen und Gemeindeferent*innen, der geistliche Gemeinschaften, dem Katholisch-theologischen Fakultätentag und der Konferenz der Generalvikare benannt.⁵³ Die Frage, ob die katholischen Laien in Deutschland damit mehrheitlich beim Synodalen Weg repräsentiert sind, lässt sich aufgrund dieser Zahlen nicht eindeutig positiv beantworten. Daher geht man nicht fehl in der Annahme, dass der Synodale Weg vor allem eine Institution der Repräsentation des beruflichen und ehrenamtlichen, organisierten Katholizismus in Deutschland ist. Wenn es richtig ist, dass Synodalität eine Entscheidungsfindung in der Kirche bedeutet, an der alle Glieder des Gottesvolkes mit

⁵⁰ Vgl. Vorlage des Synodalforums I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ zur Zweiten Lesung auf der Vierten Synodalversammlung (8.-10.9.2022) für den Handlungstext „Synodalität nachhaltig stärken: Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“, online veröffentlicht: <https://www.synodalerweg.de/dokumente-reden-und-beitraege#c7262> (Zugriff: 20.7.2022), Manuskript, S. 2.

⁵¹ Vgl. *Großmann, Thomas*, Zentralkomitee der deutschen Katholiken, in: LThK³, Bd. 10, 1431-1432.

⁵² Vgl. *Demel, Sabine*, Zentralkomitee der deutschen Katholiken, in: dies. Handbuch Kirchenrecht (Anm. 63), 637-644, 643.

⁵³ Liste der Mitglieder der Synodalversammlung (Stand: 18.07.2022; sortiert nach Entsendeorganisation) online abrufbar: <https://www.synodalerweg.de/struktur-und-organisation/synodalversammlung> (Zugriff: 3.8.2022).

gleichem Gewicht zusammenwirken⁵⁴, dann kann man den bisher beschrittenen Weg als Aufbruch in diese Richtung wahrnehmen, nicht jedoch als seine Verwirklichung, die aufgrund der kirchenverfassungsrechtlichen Vorgaben (siehe can. 331, 336, 334, 381 § 1, 386 § 2) ohnehin nicht zu leisten ist. Das bedeutet keine Geringschätzung des Synodalen Weges, sondern eine kirchenrechtliche Einordnung der Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens im Ringen um die Zukunft der Kirche in Deutschland.

Eine wichtige Frage, die im Zusammenhang mit dem Synodalen Weg aufgeworfen und diskutiert wird, richtet sich auf die Übernahme kollektiver Leitungsverantwortung durch Beispruchsgremien, die auf der Ebene der Bischofskonferenz, der Diözesen und Pfarreien nach dem Willen des Synodalen Weges verbindlich errichtet werden sollen. Hier geht es vor allem um die Idee von institutionalisierten Synodalen Räten auf allen Ebenen, die rechtsverbindliche Beschlüsse fassen, an die sich die Bischofskonferenz, der Diözesanbischof und der Pfarrer vor Ort im Rahmen einer rechtlich verbindlichen Selbstverpflichtung binden.⁵⁵ Es wird ein mehrstufiges Verfahren zur Entscheidungsfindung vorgeschlagen, das insbesondere mit Blick auf can. 381 § 1 CIC rechtliche und mit Blick auf Art. 11,2 CD doktrinelle Fragen aufwirft, die zu klären wären. Denn sowohl doktrinell als auch rechtlich wird dort festgehalten, dass die Bischöfe ihre Teilkirchen als eigentliche, ordentliche und unmittelbare Hirten weiden (CD 11,2). Das bedeutet dann in rechtlicher Hinsicht gem. can. 381 § 1, dass die Freiheit der Ausübung der bischöflichen Hirtengewalt, mit Ausnahme der im CIC enthaltenen Einschränkungen, auch nicht im Wege der Selbstbeschränkung auf null reduziert werden darf. Eben das sieht aber die Beschlussvorlage des Forum 1 vor, wenn dort bestimmt wird, dass im Falle der Nichtzustimmung des Bischofs zu einem Beschluss und fortgesetztem Dissens zwischen dem Synodalen Rat und dem Bischof ein Schlichtungsverfahren stattfindet, an dessen Ende eine Entscheidung stehen kann, die den Bischof selbst dann bindet, wenn er nicht zustimmt. Da an diesem Verfahren auch Personen von außerhalb des Bistums beteiligt werden, ist spätestens an dieser Stelle die in can. 381 § 1 umschriebene ordentliche und eigenberechtigte bischöfliche Leitungsvollmacht substantziell berührt. Das dem Recht zugrundeliegende doktrinelle Problem besteht vor allem darin, dass sich die Vollmachten der Bischöfe in ihren Diözesen aus dem Gedanken der apostolischen Sukzession (Art. 8,1 CD) speisen, einer Vollmacht also, die durch den Empfang der Weihe einerseits und der Ernennung zum Vorsteher der Teilkirche durch den Papst andererseits (can. 377 § 1), übertragen wird. Fraglich erscheint daher, ob sich ein Diözesanbischof im Hinblick auf die umfassende Leitung seiner Diözese in einer so weitreichenden Weise rechtlich selbst binden kann, wie dies von Forum 1 vorgeschlagen wird. Fraglich erscheint

⁵⁴ Vgl. *Lüdicke, Klaus*, Synodalität, Synode, Synodaler Weg – Kirchenrechtliche Perspektive, in: Themen im Religionsunterricht – Synodaler Weg, online abrufbar: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Materialien/Themen_im_RU_Synodaler_Weg_www.pdf, 30-37, 32.

⁵⁵ Vgl. Vorlage des Synodalforums I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche - Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ zur Zweiten Lesung auf der Vierten Synodalversammlung (8.-10.9.2022) für den Handlungstext „Gemeinsam beraten und entscheiden“ online veröffentlicht: <https://www.synodalerweg.de/dokumente-reden-und-beitraege#c7262> (Zugriff: 20.7.2022), Manuskript, S. 3.

überdies, ob ein entsprechender Beschluss des Synodalen Weges den einzelnen Diözesanbischof überhaupt zu binden vermag, diesen Beschluss in seiner Diözese umzusetzen. Mit Blick auf die angesprochenen rechtlichen Voraussetzungen im CIC wird man zu dem Ergebnis kommen, dass ein Diözesanbischof gar nicht die Vollmacht hat, durch die Etablierung partikularen Rechts das universale Kirchenrecht außer Kraft zu setzen. In diese Richtung weist auch die Verlautbarung des Apostolischen Stuhls vom 21. Juli 2022, in der darauf hingewiesen wird, dass der Synodale Weg in Deutschland nicht die Vollmacht habe, neue kirchliche Strukturen in Deutschland zu etablieren.⁵⁶

Ein weiteres rechtliches Problem wirft der letzte Absatz der Ziffer 1 des Beschlussantrags auf. Dort wird vorgeschlagen den Priesterrat in den Synodalen Rat des Bistums zu integrieren und ihm als Untergremium in diesem Rat nur jene Gegenstände exklusiv vorzubehalten, die ausschließlich die Priester betreffen. Diese Vorstellung entspricht allerdings nicht der Idee und den Regelungen zum Priesterrat, wie in den can. 495-502 entworfen.⁵⁷ Gem. can. 495 § 1 ist der Priesterrat Repräsentant des Presbyteriums und als solcher Senat des Bischofs⁵⁸. In dieser Funktion löst er das Domkapitel ab, das noch in c. 391 § 1 CIC/1917 als Rat und Senat des Bischofs (*tamquam eiusdem senatus et consilium*) beschrieben worden ist. Insofern wird schon durch die aktuelle Gesetzgebung die Beratung des Bischofs in allen wichtigen Fragen, die das Bistum betreffen, auf eine breitere Basis gestellt, als das traditionell der Fall gewesen ist. Hinzu kommen aus weltkirchlicher Rechtsperspektive im Codex der Vermögensverwaltungsrat (can. 492) und der diözesane Pastoralrat (can. 511-514), in denen Kleriker und Laien den Bischof bei der Diözesanleitung beraten, aber eben nicht mitentscheiden. Anders ist die Rechtslage wenigstens zum Teil in Deutschland, wo seit Einführung der staatlich eingezogenen Kirchensteuer (vgl. Art. 137 Abs. 6 WRV)⁵⁹, die Kirchensteuerräte über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung sowie die Kirchensteuerhebesätze beraten und beschließen und der Bischof, der dem Rat als Vorsitzender gegenübersteht, daran gebunden ist.⁶⁰ Mit Blick auf den Diözesanrat der Katholiken, der ebenfalls nicht mit dem kodikarischen Pastoralrat eins zu eins übereinstimmt, ist zu konstatieren, dass er als Frucht der Würzburger Synode in der Zwischenkodexzeit entstanden ist, im geltenden CIC jedoch keine Rezeption erfahren hat und lediglich als Gremium i. S. v. AA 26 und damit im Codex als freie Vereinigung von Gläubigen i. S. v.

⁵⁶ Anonyme Erklärung, dem Staatssekretariat zugeschrieben, an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.07.2022, online verfügbar unter: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/07/21/0550/01133.html> (Zugriff: 6.10.2022).

⁵⁷ Vgl. *Künzel, Heike*, Der Priesterrat. Theologische Grundlegung und rechtliche Ausgestaltung, BzMK 27, Essen.

⁵⁸ Vgl. *Künzel*, Priesterrat (Anm. 57), 54.

⁵⁹ Vgl. zur Geschichte: *Gatz, Erwin*, Wie es zur Kirchensteuer kam, in: HK 11/2000, 564-569.

⁶⁰ Vgl. pars pro toto: Erzbischof von Köln, Ordnung für im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese tätigen Organe v. 20.2.2016, zuletzt geändert am 1. 12.2020, online verfügbar unter: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/erzbistum/finanzen/.content/.galleries/downloads/ebk_ordnungen_und_regelungen.pdf Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1. (Zugriff: 6.10.2022).

can. 225 zu verstehen ist. Ob der Diözesanrat nur beratendes oder auch beschließendes Stimmrecht hat, regeln die diözesanen Statuten.

Der Priesterrat hat die Aufgabe, den Bischof bei der Leitung der Diözese zu unterstützen. In welcher Weise das geschieht, steuert unter anderem der Bischof durch die Festlegung der Beratungsgegenstände, die sich gem. can. 500 § 1 nicht auf Gegenstände beschränken, die ausschließlich Priester betreffen, sondern alle Gegenstände einbeziehen, die Leitung und Verwaltung der Diözese betreffen. Ferner ist zu beachten, dass der Priesterrat gem. can. 500 § 2 in den *negotia maiores momenti* vorgängig beratendes Stimmrecht hat. Allerdings ist dieser Rechtsbegriff weitgehend unbestimmt.⁶¹ Zustimmungrechte müssen im Recht ausdrücklich verankert sein. Der CIC benennt solche Zustimmungrechte nicht, sondern formuliert lediglich Anhörungsrechte.⁶² In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass Zustimmungrechte auf der Ebene des Partikularrechts in den Statuten des Priesterrates (can. 496) verankert werden können. Da der Bischof diese Statuten in Kraft setzt, würden dort verankerte Zustimmungrechte als bischöfliche Selbstverpflichtung zu verstehen sein.⁶³ Ob Priesterräten in Deutschland bisher schon solche Zustimmungrechte eingeräumt worden sind, wäre anhand der Statuten zu überprüfen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass der Priesterrat im kirchlichen Gesetzbuch als eine dauerhafte Einrichtung in den Teilkirchen konzipiert ist⁶⁴, wohingegen alle anderen Beratungsorgane für eine definierte Amtsperiode existieren und durch Neuwahl sich als neues Organ konstituieren. Ja ferner ist nicht geklärt, wie die Idee der freien, gleichen und geheimen Wahl der Mitglieder des Synodalen Rates gewährleistet werden soll, wenn gem. can. 497 n. 1 lediglich die Hälfte der Mitglieder des Priesterrates frei gewählt werden und die übrigen vom Bischof ernannt werden beziehungsweise nach Maßgabe der Statuten geborene Mitglieder sind. Wenn dann noch die Zusammensetzung des Synodalen Rates „möglichst geschlechter- und generationengerecht zusammengesetzt“ sein soll, ergeben sich signifikante Einschränkungen bezüglich der übrigen frei zu wählenden Mitglieder des Rates. Insofern erscheint die „Option Priesterrat“ der Beschlussvorlage aus mehreren Perspektiven rechtlich und tatsächlich bedenklich.

Auf der Ebene der Pfarrei erscheint der Beschlussantrag der Synodalversammlung in rechtlicher Hinsicht ebenfalls problematisch. Dort wird vorgegeben, dass der Diözesanbischof eine Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung des Pfarrers im Hinblick auf einen pfarrlichen synodalen Rat erlasse, der in rechtlicher Hinsicht dem diözesanen synodalen Rat nachgebildet ist. Neben der Tatsache, dass in Deutschland seit

⁶¹ Vgl. *Hallermann, Heribert*, Ratlos – oder gut beraten? Die Beratung des Diözesanbischofs, KStKR 11, Paderborn 2010, 111.

⁶² Siehe cann.: 461 § 1, 500 § 2, 515 § 2, 531, 536 § 1, 1215 § 2, 1222 § 2, 1263. Vgl. *Schmitz, Heribert* doch die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, § 40, Stefan Haering, Wilhelm Rees, Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg ³2015, 620-637, 629.

⁶³ Vgl. *Bier, Georg*, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Juris Canonici von 1983, Würzburg 2001, 242; Sabine Demel, Presbyterium und Priesterrat, in: dies., Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg 2010, 518-522, 521; *Hallermann, Ratlos* (Anm. 61), 115.

⁶⁴ Vgl. *Hallermann, Ratlos* (Anm. 61), 126.

dem 20. Jahrhundert als Gremien pfarrlicher Mitverantwortung Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte etabliert und von Rom anerkannt sind, die nicht nur beraten, sondern auch mitentscheiden, wirft vor allem die Idee einer Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung des Pfarrers rechtliche Probleme auf. Wenn nämlich nur derjenige Pfarrer wird, der von vornherein bereit ist, eine Selbstbindungserklärung zu unterzeichnen, so wird man diese Erklärung nicht mehr als freiwillig bezeichnen können. Vielmehr ist diese Voraussetzung für die Amtsübertragung. Ob man darunter allerdings schon ein Eignungskriterium im Sinne des can. 521 § 2 verstehen kann, erscheint zumindest fragwürdig.

Auf rechtlicher Ebene wäre es mit Blick auf den Synodalen Rat auf der Ebene der Bischofskonferenz erforderlich, die Statuten der Deutschen Bischofskonferenz an den entsprechenden Stellen so zu verändern, dass ein Synodaler Rat, der nicht nur eine beratende Funktion hätte, sondern auch auf irgendeine Weise an den Entscheidungen der Bischofskonferenz teilhat, in den Statuten dahingehend verankert werden müsste, dass rechtlich geklärt wäre, welche Kompetenzen diesem Rat zukämen und in welcher Weise diese Einfluss auf Entscheidungen des Ständigen Rates und der Vollversammlung hätten. Da die Statuten der Deutschen Bischofskonferenz zu ihrer Rechtswirksamkeit gem. can. 451 der Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl bedürfen, erscheint es nach der letzten Mahnung aus dem Staatssekretariat des Vatikan vom 21.7.2022 eher unwahrscheinlich, dass Statuten genehmigt werden, die einen Eingriff in die vom Zweiten Vatikanischen Konzil gerade erst erneuerten Rechte der Bischöfe und damit einen Kernbereich des kirchlichen Verfassungsrechts vornehmen würden.

Die Beschlüsse des Synodalen Rates sollen mindestens dieselbe rechtliche Wirkung wie die Beschlüsse der Synodalversammlung [Art. 11 (5) Satzung des Synodalen Weges⁶⁵] haben. Das liest sich wie eine echte Bindungswirkung für die Bischöfe in ihrem Leitungsamt nach can. 381. Die Formulierung ist rechtlich nicht belastbar, weil die angezogene Satzungsnorm festlegt, dass eine solche Bindungswirkung weder gegenüber der Bischofskonferenz noch den Diözesanbischöfen entsteht. Damit stellt sich die Frage, welchen Mehrwert die Schaffung eines weiteren Beratungs- und Entscheidungsgremiums auf der Ebene der Bischofskonferenz bringt, wenn dessen Beschlüsse zusätzlich der Bestätigung durch die Bischofskonferenz, beziehungsweise, im Hinblick auf das Diözesanrecht, durch die Diözesanbischöfe bedürfen. Nach Maßgabe der Anträge an die Synodalversammlung wird man tatsächlich feststellen können, dass zu mindestens der Synodale Rat auf der Ebene der Bischofskonferenz keine Einführung einer neuen hierarchischen Zwischenstufe darstellt, wie das auch vom Präsidium des Synodalen Weges vertreten wird. Wie sollte das auch gehen, wenn die Bischofskonferenz, obschon gem. can. 447 ständiges Rechtsinstitut auf Teilkirchenebene, noch nicht einmal selbst als hierarchische Mittelinstanz in der

⁶⁵ Art. 11 (5): Beschlüsse der Synodalversammlung entfalten von sich aus keine Rechtswirkung. Die Vollmacht der Bischofskonferenz und der einzelnen Diözesanbischöfe, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Rechtsnormen zu erlassen und ihr Lehramt auszuüben, bleibt durch die Beschlüsse unberührt.

Kirchenverfassung anerkannt ist,⁶⁶ wie das im altkodikarischen Recht für die Metropole gegolten hat. Die Freiheit der Ausübung der Leitungsvollmacht der Bischöfe wird nach dem Textbefund aus der Beschlussvorlage in rechtlicher Hinsicht nicht eingeschränkt. Allerdings bedürfte es schon eines gewissen Durchsetzungsvermögens eines Bischofs, wenn er die Beschlüsse des Synodalen Rates in seinem Bistum nicht umsetzt. Insofern stellt sich unterhalb der rechtlichen Ebene die Frage der psychologischen Verpflichtungskraft solcher Beschlüsse, die wiederum Einfluss auf die Freiheit der Leitung der Diözese im Lichte des can. 381 zu nehmen vermag. Darauf zielen die Bedenken des Staatssekretariates wohl ab. Unter dieser Rücksicht erscheinen sie auch nicht ganz gegenstandslos zu sein.

5. Fazit

Zu Beginn des Beitrags wurde die Frage gestellt, ob mit der Gesetzgebung und dem administrativen Handeln von Papst Franziskus die *Sacra potestas*-Doktrin des 2. Vatikanischen Konzils zumindest in rechtlicher und administrativer Hinsicht am Ende ihrer Tage angekommen sei. Die Antwort ist, wie so oft, differenziert. Im Hinblick auf die konziliare Lehre wird man festzustellen haben, dass die rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen in der römischen Kurie vorgängig nicht erkennbar daraufhin geprüft worden sind, ob damit ein Dissens zur konziliaren Lehre entstehen könnte. Man scheint hier eher pragmatisch vorgegangen zu sein. In rechtlicher Hinsicht stellt sich mit Blick auf *Praedicate Evangelium* und den CIC/1983 die Frage, wie Teilhabe an Leitungsvollmacht tatsächlich ausgestaltet wird und was der Inhaber der höchsten Gewalt hier delegiert. Mit Blick auf die von Ambros jüngst zusammengestellte Liste der Mitarbeiter*innen der römischen Kurie, denen Leitungsverantwortung anvertraut worden ist⁶⁷, wird man feststellen können, dass sich diese jeweils auf konkrete Teilbereiche der universalkirchlichen Leitungsgewalt bezieht und damit ganz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von can. 129 § 2 liegt. Hier wurde kein Amt übertragen, das im Sinne des can. 150 umfassend der Seelsorge dient und mindestens den Empfang der Priesterweihe voraussetzt. Ebenso wurden bisher keine Ämter übertragen, die im Sinne des can. 129 § 1 Leitungsvollmacht in einem umfassenden Sinne übertragen. Da jedoch *Praedicate Evangelium* die Leitung von Kurienbehörden nicht mehr Kardinalen oder Kurienbischöfen vorbehält, wird es nach Maßgabe eben dieser Rechtsvorschriften, ohne can. 129 zu verletzen, möglich sein, auch solche wichtigen Leitungsämtler an Nichtpriester zu übertragen. Dabei ist es mit Blick auf die Neuordnung des kirchlichen Ständerechts in can. 207 unerheblich, ob es sich dabei um Ordensleute oder Weltchristen handelt.

Mit Einführung der Verwaltungsleitenden auf pfarrlicher Ebene und den in den Bistümern, je nach Stellenbeschreibung und teilkirchlicher Rechtsgrundlage individuell ausgestalteten Ämtern der Leitung der Generalvikariate wurden ebenfalls Wege beschritten, in den Laien wichtige Kirchenämter anvertraut worden sind, die teilweise mit weitreichender

⁶⁶ Vgl. Hallermann, Heribert, Bischofskonferenzen. Solidarität und Autonomie, QD 198, 209-228, 213 f.

⁶⁷ Vgl. Ambros, Teilhabe (Anm. 6).

Leitungsvollmacht verbunden sind. Im Unterschied zu den Ermöglicungen von *Praedicate Evangelium*, handelt es sich dabei aber um Ämter, die eine Teilhabe an der kirchlichen Leitungsvollmacht insoweit darstellen, als dass sie diese nicht umfassend oder exklusiv abbilden und daher in den Rahmen von can. 129 § 2 einzuordnen sind.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die neueste kirchliche Gesetzgebung die theologische Idee der *Sacra potestas* zwar berührt und daran auch Anfragen stellt, mit dieser jedoch nicht bricht. Gleichwohl bleiben Klärungen über die Vereinbarkeit der aktuellen Gesetzgebung mit der Lehre des 2. Vatikanischen Konzils offen, die nicht allein von der Wissenschaft erledigt werden können, sondern eine Positionierung des höchsten kirchlichen Lehramts erwarten lassen.